

# Gebührenpflicht bei Bewässerung von Golfanlagen aus Brunnen

Zur Bewässerung von Golfanlagen wird häufig mit Hilfe zu diesem Zweck angelegter Brunnen Grundwasser genutzt. Mit dem Ziel der Vorteilsabschöpfung erheben einige Bundesländer, z. B. Nordrhein-Westfalen und Baden Württemberg, hierfür auf der Grundlage sog. Wasserentnahmeentgeltgesetze Gebühren auch von Golfanlagen. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebührenerhebung war wiederholt Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren, u. a. vor dem Verwaltungsgericht Köln.

In seiner Entscheidung vom 04.07.2011 (Az. 14 K 7444/05) setzt sich das Verwaltungsgericht mit verschiedenen, auch mit Blick auf Golfanlagen naheliegenden Bedenken gegen eine Gebührenerhebung umfangreich auseinander und weist diese im Ergebnis zurück. So stellt das Gericht fest, dass es für die Beitragspflicht unerheblich ist, dass zum Zwecke der Bewässerung entnommenes Wasser dem Wasserkreislauf unbehandelt sofort wieder zugeführt wird. Auch sei es für die Gebührenerhebung irrelevant, dass der Betroffene als gemeinnützige Einrichtung anerkannt sei, denn die gesetzlich normierten Befreiungstatbestände knüpfen an dieses Merkmal nicht an. Außerordentlich akribisch setzt sich das Gericht mit der gesetzlichen Gebührensbeziehung für die Entnahme von Wasser zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen auseinander und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass nur Flächen erfasst werden, die zu Erwerbszwecken betrieben werden. Dabei müssen im Wege der Urproduktion zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugnisse gewonnen werden, was auf Golfanlagen regelmäßig nicht zutrifft.

In seinen Ausführungen wird das Verwaltungsgericht Köln u. a. durch die Entscheidung des OVG Münster vom 01.03.2011 (Az. 9 A 1121/10) bestätigt. Die Entscheidungen können in der Geschäftsstelle angefordert werden.

## **Hinweis:**

Die gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.

